

- 2 -

*Auszug
aus dem Sitzungsprotokoll*

Der wesentliche Inhalt der Akten wird durch den Berichterstatter vorgetragen.

Mit den anwesenden Beteiligten wird die Sach- und Rechtslage eingehend erörtert.

Das Gericht weist zunächst darauf hin, dass mehrere von der Klägerin gerügte Gesichtspunkte (unzulässige Annahme einer einheitlichen Entwässerungsanlage, unzutreffende Regenmenge, Verweis auf die alte Fassung des LWG NRW sowie fehlende bzw. unzureichende Ermessensausübung bei der Teilaufhebung der alten Heranziehungsbescheide) den Klagen nicht zum Erfolg verhelfen würden. Die streitgegenständliche Heranziehung leidet indes deshalb an Rechtsfehlern, weil sie auf einer rechtswidrigen Gebührenkalkulation beruht. Konkret ist der gebührenrechtliche Grundsatz der Erforderlichkeit verletzt, weil in den Ortslagen Thier und Wipperfeld jeweils Mischwasserkanäle verlegt worden sind, die zur Aufnahme des gesamten Abwassers der beiden Ortsteile geeignet sind, in die jedoch lediglich ein geringer Teil der befestigten privaten Flächen entwässert. Da die Beklagte, der dieser Zustand seit langen bewusst ist, die zumindest seit der Novelle des Landeswassergesetzes zwingende Überlassung auch des Regenwassers in diesen beiden Ortsteilen jedoch willentlich nicht umsetzt und zugleich auch die wasserrechtlichen Alternativen bislang nicht realisiert hat, liegt ein im Ergebnis überdimensionierter Kanal in beiden Ortslagen vor. Die dadurch verursachten Mehrkosten können ungeachtet der konkreten Berechnung nicht unter Berücksichtigung des Toleranzspielraums von 3 % außer acht gelassen werden, weil sich hier nicht eine ursprüngliche berechnete Prognose als falsch herausgestellt hat, sondern weil die Beklagte den Zustand bewusst so hingenommen hat.

Abschließend weist die Kammer auf die ungeklärte und für das vorliegende Verfahren nicht relevante Frage der extrem unterschiedlichen Flächen und deren mögliche gebührenrechtliche Berücksichtigung hin.

Die Sitzung wird um 10.30 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wird um 10.40 Uhr fortgesetzt.

Nach Unterbrechung der Sitzung erklärt der Prozessbevollmächtigte der Beklagten: Wir heben in den Verfahren 14 K 1960/08 und 14 K 1540/10 die noch streitgegenständlichen